

zu, so dass man meinen könnte, es sei in diesem Bereich „alles“ vereinbar. Vor einer solchen Annahme und Einschätzung kann meines Erachtens nur gewarnt werden, insbesondere mit Blick auf den (Wahl-)Güterstand der Gütergemeinschaft. Zum gesetzlichen Güterstand gibt es einschlägige Rechtsprechung, auch der Obergerichte, die es ermöglichen, den Ehegatten beratend Wege aufzuzeigen, die einer gerichtlichen Überprüfung standhalten.

Anders hingegen bei den (Wahl-)Güterständen. Abgesehen von der Gütertrennung, die Dispositionen nicht zulässt, ist die Gütergemeinschaft einer freien Vereinbarung kaum zugänglich.

Abweichungen von den §§ 1415 ff. BGB in eigener Schöpfung zu suchen, ist risikobehaftet. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang nämlich daran, dass die Notarin oder der Notar nicht für die Rechtsfortbildung zuständig ist, sondern sich allein an die geltenden Gesetze zu halten hat. Inhalt und Umfang der Prüfungs- und Belehrungspflichten gemäß § 17 BeurkG stehen „schöpferischen Einzelleistungen“ entgegen (die Notarin/der Notar hat den „sichersten Weg“ zu gehen). Damit ist evident, dass die Regelung des § 1408 BGB gerade nicht gesetzliche Regelungen entbehrlich macht, sondern im Gegenteil sie voraussetzt.

DOI: 10.5771/1866-377X-2016-2-55

CEFL-Prinzipien zu den vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Ehegatten

Prof. Dr. Nina Dethloff, LLM und Anja Timmermann, Bonn*

I. Einleitung

Was mein ist, ist auch dein! Dieser Grundsatz gilt in mehr als der Hälfte der europäischen Rechtsordnungen, wenn zwei Menschen eine Ehe eingehen. In den anderen Ländern werden dagegen nur Bett und Tisch geteilt, nicht aber das Geld – ein Ausgleich findet erst bei Auflösung der Ehe statt. In kaum einem anderen Bereich des Familienrechts bestehen damit in Europa traditionell so grundlegende Unterschiede wie im Güterrecht. Die Commission on European Family Law – kurz: CEFL – sah sich daher vor besonderen Herausforderungen, als sie auf rechtsvergleichender Grundlage für den Bereich der vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Ehegatten Prinzipien zum Europäischen Familienrecht erarbeitet hat. Wie sie diese Aufgabe bewältigt hat, ist Gegenstand des folgenden Beitrags.

II. Die CEFL und ihre Prinzipien

Die CEFL wurde am 1. September 2001 von einer Gruppe von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gegründet, die sich seit langem dem Familienrecht und der Rechtsvergleichung widmen. Ursprünglich gehörten ihrer *Expert Group* Familienrechtsexpertinnen und -experten aus 22 Rechtsordnungen an, heute sind bereits 29 Rechtsordnungen vertreten. Hierzu zählen praktisch alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und darüber hinaus auch Norwegen, Russland sowie die Schweiz. Ihre Hauptaufgabe sieht die CEFL darin, unverbindliche Prinzipien zum Europäischen Familienrecht zu entwerfen. Sie sollen Modelle für den nationalen Gesetzgeber darstellen, der auf der Suche nach zeitgemäßen Lösungen bei Reformen des nationalen Rechts ist. Auf diese Weise können die Prinzipien zugleich die Grundlage für eine Angleichung oder sogar Vereinheitlichung des Familienrechts in Europa bilden.¹ Tatsächlich haben sie schon bisher Niederschlag in der nationalen Gesetzgebung gefunden.²

Doch wie macht die CEFL das eigentlich, wie gelangt sie überhaupt zu ihren Prinzipien? Hierbei muss man verschiedene Schritte unterscheiden:³ Nach der Wahl eines Arbeitsgebietes entwirft das *Organizing Committee* unter Anwendung der in der Rechtsvergleichung üblichen funktionalen Methode einen Fragebogen. Die Fragen werden anschließend von den nationalen Expertinnen und Experten in Form von Länderberichten beantwortet. Diese werden online zugänglich gemacht und in synoptischer Form auch als Buch publiziert. Auf der Grundlage der Länderberichte werden sodann die Prinzipien zum Europäischen Familienrecht in einem längeren Prozess der Diskussionen und Beratungen erarbeitet und schließlich ebenfalls veröffentlicht. Näher beschrieben sei hier noch die Methode, die bei der Erarbeitung der Prinzipien verwendet wird: Vergleicht man, wie die einzelnen europäischen Rechtsordnungen ein bestimmtes Problem lösen, so lassen sich häufig Übereinstimmungen feststellen, die zwar nicht unbedingt in allen, aber doch in der großen Mehrzahl der untersuchten Rechte bestehen. Hier spricht man von einem *common core*.⁴ Ob diese Lösung nun als Prinzip formuliert wird, hängt davon ab, ob sie nach Ansicht der CEFL auch die im Hinblick auf das verfolgte Ziel einer Harmonisierung des Familienrechts beste darstellt.⁵ Ist dies nicht der Fall, wird eine andere, bessere Lösung gesucht. Dieser sogenannte *better law-approach* kann auch angewandt werden, wenn kein *common core* existiert. Die

* Prof. Dr. Nina Dethloff, LL.M., Attorney at Law (New York) ist Geschäftsführende Direktorin des Käte Hamburger Kollegs „Recht als Kultur“ und des Instituts für Deutsches, Europäisches und Internationales Familienrecht der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Anja Timmermann ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Deutsches, Europäisches und Internationales Familienrecht.

1 Zum Vorstehenden Boele-Woelki/Martiny, ZEuP, 2006, 6, 8.

2 Siehe für Beispiele Boele-Woelki, RabelsZ 73 (2009), 241, 267.

3 Vgl. dazu im Einzelnen Boele-Woelki/Martiny, ZEuP, 2006, 6, 10 f.

4 Zum Begriff Boele-Woelki, RabelsZ 73 (2009), 241, 246.

5 Boele-Woelki, RabelsZ 73 (2009), 241, 246 f.

CEFL wählt dann entweder die ihrer Auffassung nach beste der in den untersuchten Rechtsordnungen anzutreffenden Lösungen als Prinzip oder schlägt ein eigenes Modell vor.⁶ Sowohl für den Fall, dass eine übereinstimmende Lösung existiert, als auch bei deren Fehlen kann die betreffende Frage aber auch bewusst dem nationalen Recht überlassen werden.⁷ Vor allem der *better law-approach* sieht sich naturgemäß leicht dem Einwand der Subjektivität ausgesetzt. Die CEFL legt daher großen Wert darauf, die Kriterien offenzulegen, die sie zur Wahl der einen oder anderen Lösung bewogen haben: Den Prinzipien wird zum einen eine Präambel vorangestellt, die die allgemeinen Erwägungen und Wünsche der CEFL zum Ausdruck bringt. Sie lässt sich insbesondere von den Grund- und Menschenrechten leiten. Ihr Bestreben ist zudem, die Hindernisse für die Freizügigkeit der Unionsbürger abzubauen, die die nach wie vor bestehenden Unterschiede der nationalen Familienrechte mit sich bringen. Zum anderen folgt jedem einzelnen Prinzip eine Begründung, die die spezifischen Evaluations- und Abwägungskriterien enthält.⁸

III. Prinzipien zu den vermögensrechtlichen Beziehungen

1. Erarbeitung und Aufbau der Prinzipien

Im Weiteren sollen nun die Prinzipien zu den vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Ehegatten genauer betrachtet werden: Die Arbeiten an diesen Prinzipien stellten die bislang umfangreichsten dar. Sie dauerten mehr als fünf Jahre und führten zur Formulierung von 58 Principles. Vertreten sind 26 Rechtsordnungen, von denen aus dem nordischen und romanischen Rechtskreis über diejenigen vieler östlicher und Common Law-Staaten bis hin zu jenen der Benelux-Länder, Deutschlands, Österreichs und der Schweiz.

Die Prinzipien betreffend vermögensrechtliche Beziehungen zwischen Ehegatten bestehen aus drei Kapiteln: Die ersten neun Prinzipien behandeln Rechte und Pflichten der Ehegatten im Allgemeinen. Das zweite Kapitel bildet sechs Prinzipien zu Voraussetzungen und Wirkungen ehegütterrechtlicher Vereinbarungen. Das umfangreichste dritte Kapitel enthält schließlich Prinzipien zu zwei Ehegütterständen: Die in Prinzip 4:17 definierte Errungenschaftsbeteiligung ist dadurch gekennzeichnet, dass die Vermögen der Ehegatten getrennt bleiben, bei Beendigung des Güterstands aber eine Beteiligung jedes Ehegatten an der während des Güterstands erworbenen Errungenschaft des anderen erfolgt. Bei der Errungenschaftsgemeinschaft nach Prinzip 4:34 wird dagegen das während des Güterstands erworbene Vermögen bereits im Zeitpunkt des Erwerbs regelmäßig gemeinschaftliches Vermögen, während das bei Beginn des Güterstands vorhandene Vermögen jedes der Ehegatten bleibt. Diese beiden in den Prinzipien näher ausgestalteten Güterstände repräsentieren die in Europa am weitesten verbreiteten Güterstandssysteme, die man als Güterstand der Gütertrennung mit späterem Ausgleich einerseits und der Gütergemeinschaft begrenzt auf den ehezeitlichen Erwerb andererseits klassifizieren kann. Die Principles sehen davon ab, den einen als Regel- und den anderen als Wahlgüterstand zu definieren.⁹

2. Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft

In 15 der 26 untersuchten Rechtsordnungen stellt die Gütergemeinschaft einen der Hauptgüterstände dar. In den romanischen Rechtsordnungen, den Niederlanden und Belgien sowie in einigen östlichen Staaten ist der gesetzliche Güterstand eine Gütergemeinschaft. Als Wahlgüterstand hat die Gütergemeinschaft vor allem in Österreich eine große praktische Bedeutung.¹⁰ Die von der CEFL aufgestellten Prinzipien zur Errungenschaftsgemeinschaft beruhen im Wesentlichen auf der rechtsvergleichenden Analyse der Ausgestaltung der Gütergemeinschaft in diesen 15 näher untersuchten Rechtsordnungen. Die Errungenschaftsgemeinschaft fördert nach Ansicht der CEFL die Solidarität und dient der Gerechtigkeit im Verhältnis der Ehegatten zueinander – und zwar sowohl während des Bestehens des Güterstands als auch bei dessen Beendigung: Den Erläuterungen der Principles zufolge schützt sie denjenigen Ehegatten, der weder Vermögen hat noch während der Ehe erwerbstätig ist, besser, als es die Errungenschaftsbeteiligung tut. Zudem soll die bestehende Vermögensinhaberschaft bei der Güterteilung am Ende des Güterstands einen stärkeren Schutz bewirken, als er bei einer Geldforderung bestünde.¹¹

a. Zuordnung von Vermögen

Die Errungenschaftsgemeinschaft ist in allen untersuchten Rechtsordnungen ein Güterstand, der aus gemeinschaftlichem Vermögen einerseits und persönlichem Vermögen jedes der Ehegatten andererseits besteht.¹² Auch hinsichtlich der Frage, welche Vermögensgegenstände zu welcher Vermögensmasse gehören, kann ein *common core* festgestellt werden. Für die Unterscheidung sind der Zeitpunkt des Erwerbs sowie die Natur und/oder Herkunft des jeweiligen Vermögensgegenstands maßgeblich.¹³ Außer in den Niederlanden und in Ungarn gehören nur diejenigen Güter, die während des Güterstands erworben wurden, zum gemeinschaftlichen Vermögen.¹⁴ Allerdings werden keineswegs alle diese Güter gemeinschaftlich. Die häufigsten Ausnahmen sind Schenkungen und Zuwendungen von Todes wegen an einen Ehegatten sowie zum persönlichen Gebrauch erworbene und andere ihrer Natur nach persönliche Vermögensgegenstände, wie etwa Kleidung oder verbreitet immaterieller Schadensersatz. Schließlich sind oftmals auch solche Gegenstände ausgenommen, die ausschließlich für die Berufstätigkeit eines Ehegatten erworben wurden, beispielsweise die Kamera des Fotografen oder der Münchener Kommentar der Juraprofessorin.¹⁵ Vom gemeinschaftlichen Vermögen erfasst

6 Zu diesen beiden Varianten des *better law-approach* Boele-Woelki, RabelsZ 73 (2009), 241, 254.

7 Boele-Woelki/Martiny, ZEuP, 2006, 6, 12.

8 Zum Vorhergehenden Boele-Woelki/Martiny, ZEuP 2006, 6, 13.

9 Vgl. Prinzipien 4:16 und 4:33; Boele-Woelki/Ferrand/González Beilfuss et al., Principles of European Family Law Regarding Property Relations Between Spouses, European Family Law Series No. 33, 2013 (im Folgenden: Principles PRS), 26.

10 Vgl. Roth, Austrian report, Q 19, in: European Family Law in Action, Volume IV: Property Relations Between Spouses, 2009, 295.

11 Zum Vorstehenden Principles PRS, 220.

12 Principles PRS, 222.

13 Principles PRS, 224, 228.

14 Principles PRS, 224.

15 Zur Definition des persönlichen Vermögens in den untersuchten Rechtsordnungen siehe Principles PRS, 231 ff.

werden dagegen in den allermeisten Rechtsordnungen Einkommen und Gewinne, unabhängig davon, ob sie aus Verdienst, gemeinschaftlichem oder persönlichem Vermögen erzielt werden. Gleiches gilt für alle Vermögensgegenstände, die entweder gemeinsam oder getrennt von den Ehegatten während des Güterstands mit Mitteln aus Einkommen und Gewinnen erworben werden.¹⁶ Die Prinzipien zum gemeinschaftlichen und zum persönlichen Vermögen übernehmen den vorhandenen *common core*.¹⁷ Schließlich besteht aus Gründen der Praktikabilität eine widerlegbare Vermutung dafür, dass Vermögensgegenstände zum gemeinschaftlichen Vermögen gehören.¹⁸

b. Verbindlichkeiten und ihre Zuordnung

Nicht nur das Vermögen muss den zwei Massen zugeordnet werden. Auch bei den Verbindlichkeiten ist zwischen gemeinschaftlichen und persönlichen zu unterscheiden. Gehen die Ehegatten eine Verbindlichkeit gemeinsam ein, haben beide einen Bindungswillen; die Verbindlichkeit ist dem *common core* entsprechend als eine gemeinschaftliche anzusehen.¹⁹ Hinsichtlich der von einem Ehegatten allein übernommenen Verbindlichkeiten unterscheiden die meisten Rechtsordnungen nach deren Natur und Zweck.²⁰ Daran orientieren sich auch die Prinzipien, sodass insbesondere von einem der Ehegatten für den angemessenen Lebensbedarf der Familie eingegangene Verpflichtungen gemeinschaftliche Verbindlichkeiten darstellen.²¹ Des Weiteren bestehen Wechselbeziehungen mit den Regelungen zur Zusammensetzung und zur Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens. Wenn beispielsweise Verdienste der Ehegatten zum gemeinschaftlichen Vermögen gehören, so sind konsequenterweise auch die damit zusammenhängenden Verbindlichkeiten als gemeinschaftliche anzusehen.²² Soweit jeder Ehegatte zu alleinigem Gebrauch und alleiniger Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens befugt ist, sollen auch die dadurch von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten gemeinschaftliche sein.²³ Entsprechend der Vermutung gemeinschaftlichen Vermögens gibt es schließlich auch eine Vermutung für das Bestehen einer gemeinschaftlichen Verbindlichkeit.²⁴ Die Bestimmung persönlicher Verbindlichkeiten beruht wiederum überwiegend auf dem *common core* der untersuchten Rechtsordnungen: Vor dem Hintergrund der engen Verbindung zwischen persönlichen Vermögensgegenständen und persönlichen Verbindlichkeiten zählen zu letzteren vor Beginn der Errungenschaftsgemeinschaft eingegangene Verbindlichkeiten ebenso wie solche, die sich auf das persönliche Vermögen beziehen.²⁵ Daneben gibt es Verbindlichkeiten, die ihrer Art nach als persönlich angesehen werden, etwa Unterhaltpflichten gegenüber Verwandten oder Verbindlichkeiten aus deliktischer oder strafbarer Handlung.²⁶ Ob es sich um gemeinschaftliche oder persönliche Verbindlichkeiten handelt, beantwortet noch nicht die Frage, welche Vermögensmassen für die jeweiligen Verbindlichkeiten haften. Entsprechend dem *common core* sehen die Prinzipien für gemeinschaftliche Verbindlichkeiten eine Haftung des gesamten gemeinschaftlichen Vermögens sowie des persönlichen Vermögens desjenigen Ehegatten vor, der die Verbindlichkeit eingegangen ist.²⁷ Eine Haftung des persönlichen Vermögens des anderen Ehegatten sehen die Principles als *better law-approach* nur dann

vor, wenn es sich um eine gesamtschuldnerische Verpflichtung handelt.²⁸ Dass für persönliche Verbindlichkeiten eines Ehegatten jedenfalls dessen persönliches Vermögen haftet, ist wiederum allgemein anerkannt. Ob daneben auch das gemeinschaftliche Vermögen haftet, ist dagegen im Einzelnen sehr unterschiedlich geregelt. Die CEFL hat hier folgenden *better law-approach* gewählt: Da in vielen Fällen das Vermögen hauptsächlich aus den Einkünften und Gewinnen eines Ehegatten, insbesondere seinem Verdienst, besteht, sollen diese – obwohl sie zum gemeinschaftlichen Vermögen zählen – ebenfalls haften, da ansonsten die persönlichen Gläubiger eines Ehegatten häufig nur auf eine sehr geringe Haftungsmasse zugreifen könnten.²⁹

c. Verwaltung

Hinsichtlich der Frage der Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens bestehen große Unterschiede in den 15 Rechtsordnungen. Die Erstellung der diesbezüglichen Prinzipien beruht daher auf einem *better law-approach*. Orientiert hat sich die CEFL hierbei an der Gleichheit und Unabhängigkeit der Ehegatten. Daraus folgt, dass beide Ehegatten Entscheidungsbefugnisse haben müssen. Stets eine gemeinschaftliche Verwaltung zu fordern, wäre allerdings völlig unpraktikabel.³⁰ Deshalb ist – wie beispielweise in Belgien und Frankreich – jeder Ehegatte grundsätzlich allein zur Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens berechtigt.³¹ Es sind aber verschiedene Mechanismen zum Schutz des anderen Ehegatten und des gemeinschaftlichen Vermögens vorgesehen: So erfordern wirtschaftlich wichtige Geschäfte, insbesondere Immobilien betreffende Verträge, Bürgschaften oder größere Schenkungen, eine gemeinschaftliche Verwaltung.³² Nimmt ein Ehegatte ein wichtiges Geschäft ohne die erforderliche Zustimmung des anderen vor, kann dieser bei der zuständigen Behörde, d. h. der jeweiligen nationalen Instanz, sei es Gericht oder Behörde, beantragen, dass das Geschäft für nichtig erklärt wird.³³ Dies reicht nach Ansicht der CEFL für einen effektiven Schutz aus; eine automatische Nichtigkeit soll nicht erforderlich sein.³⁴ Zudem stellt eine ohne die erforderliche Zustimmung eingegangene Verbindlichkeit eine persönliche Verbindlichkeit des handelnden Ehegatten dar.³⁵

16 Zur rechtsvergleichenden Übersicht betreffend das gemeinschaftliche Vermögen siehe Principles PRS, 225 ff.

17 Prinzipien 4:35 und 4:36.

18 Principles PRS, 245; Prinzip 4:39.

19 Principles PRS, 252; Prinzip 4:40(a).

20 Principles PRS, 251.

21 Prinzip 4:40(b).

22 Principles PRS, 253; Prinzip 4:40(e).

23 Principles PRS, 253; Prinzip 4:40(d).

24 Prinzip 4:40(g).

25 Prinzip 4:41(a)-(c).

26 Principles PRS, 259; Prinzip 4:41(d).

27 Prinzip 4:42(1).

28 Prinzip 4:42(2).

29 Principles PRS, 271.

30 Zum Vorstehenden Principles PRS, 277.

31 Prinzip 4:44(1).

32 Prinzipien 4:44(1) und 4:45.

33 Prinzip 4:46.

34 Principles PRS, 289.

35 Prinzip 4:41(e).

d. Beendigung des Güterstands

Schließlich ist der Blick auf die Beendigung des Güterstands zu richten. Vereinbarungen der Ehegatten über die Auseinandersetzung und Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens sind dem *common core* entsprechend vorrangig. Sie sollen von der zuständigen Behörde nur in Fällen außergewöhnlicher Härte aufgehoben oder abgeändert werden können.³⁶ Mangels einer Vereinbarung bestimmen die Prinzipien zunächst – wiederum in Anlehnung an den *common core* –, dass die *Feststellung* des gemeinschaftlichen Vermögens im Zeitpunkt der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft erfolgt.³⁷ Dies ist im Fall der Scheidung der Zeitpunkt der Antragstellung, bei vorheriger Trennung der Ehegatten sogar schon der Zeitpunkt ihrer Trennung.³⁸ Vor allem Einkünfte der Ehepartner, die sie nach der Trennung erzielen, bleiben somit ihr persönliches Vermögen. Die *Bewertung* des gemeinschaftlichen Vermögens erfolgt hingegen erst im Zeitpunkt der Teilung, sodass Wertveränderungen bis zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt werden können.³⁹ Von großer Bedeutung in der Auseinandersetzung sind Ausgleichsansprüche zwischen den verschiedenen Vermögensmassen: Weil es die Verwaltungsregelungen einem Ehegatten erlauben, gemeinschaftliche Vermögensgegenstände zugunsten eines persönlichen Vermögensgegenstands einzusetzen und umgekehrt, hat vor der Teilung ein Ausgleich für jeden Beitrag einer Vermögensmasse zugunsten einer anderen stattzufinden.⁴⁰ Nach der Auseinandersetzung wird das gemeinschaftliche Vermögen sodann – entsprechend der Regelung in allen untersuchten Rechtsordnungen – unter den Ehegatten gleich aufgeteilt.⁴¹ Von der hälftigen Teilung kann die zuständige Behörde nach den Principles nur zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten abweichen, etwa wenn der Bedarf eines Ehegatten nicht auf andere Weise, vor allem durch Unterhalt oder Sozialleistungen, gedeckt werden kann.⁴² Bei der Teilung kann die zuständige Behörde einem der Ehegatten bestimmte Gegenstände des gemeinschaftlichen Vermögens zuweisen. Dies erlaubt es insbesondere, die Familienwohnung dem Ehegatten zuzuweisen, bei dem die Kinder weiterhin leben werden; im Regelfall geschieht das gegen eine Ausgleichszahlung.⁴³

3. Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung

Wie schon erwähnt, sehen die Prinzipien neben der Errungenschaftsgemeinschaft auch die Errungenschaftsbeteiligung vor. Im Unterschied zur deutschen Zugewinngemeinschaft, bei der Anfangs- und Endvermögen reine *Rechengrößen* darstellen, setzt sich bei der Errungenschaftsbeteiligung im Sinne der Prinzipien das Vermögen jedes Ehegatten aus zwei *Vermögensmassen* zusammen, nämlich der Errungenschaft und dem Vorbehaltstervermögen. Es handelt sich aber auch bei diesem Güterstand, wie bei der deutschen Zugewinngemeinschaft, um einen solchen der Gütertrennung mit einem Ausgleich bei Beendigung, der regelmäßig in Geld erfolgt. Auch was die Höhe der Ausgleichsforderung angeht, führt die Errungenschaftsbeteiligung der Prinzipien meist zum gleichen Ergebnis wie der deutsche gesetzliche Güterstand. Soweit zum Teil hinsichtlich der Ausgleichspflicht bestimmter Vermögenspositionen Unterschiede

bestehen, beruhen diese regelmäßig nicht auf dem Spezifikum der Trennung zweier Vermögensmassen jedes Ehegatten. Vielmehr lassen sich beispielsweise Schmerzensgeldforderungen und echte Wertsteigerungen eines bei Eheschließung schon vorhandenen Vermögensgegenstands auch in einem Modell, bei dem die eingebrachten Vermögensgegenstände lediglich Rechnungs-posten darstellen, aus der Berechnung der Ausgleichsforderung eliminieren. Eine echte Alternative zum geltenden gesetzlichen Güterstand, wie sie ein neuer Wahlgüterstand eröffnen sollte, würde deshalb nur die mit der dinglichen Beteiligung bereits während der Ehe verbundene Errungenschaftsgemeinschaft der Prinzipien darstellen.

IV. Ausblick

Abschließend bleibt festzuhalten, dass im güterrechtlichen Bereich in Europa zwar kein *common core* existiert, die Errungenschaftsgemeinschaft aber der vorherrschende Güterstand ist. Mit der unmittelbaren dinglichen Beteiligung während des Bestehens der Ehe entspricht sie nicht nur europaweit den Vorstellungen vieler Paare,⁴⁴ sondern berücksichtigt von Anfang an den wirtschaftlichen Wert der Familienarbeit und verwirklicht damit idealtypisch den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Auch wenn die dingliche Rechtsposition vor allem bei Trennung und Scheidung Bedeutung gewinnt, erlaubt nur sie schon während der Ehe die weitgehend freie Nutzung und Verwertung des von einem Ehegatten erwirtschafteten Vermögens auch durch den anderen Ehegatten. Die auf breiter rechtsvergleichender Grundlage erarbeiteten Principles zur Errungenschaftsgemeinschaft zeigen, dass moderne Formen der Gütergemeinschaft existieren, die anders als das antiquierte Modell des deutschen Rechts den Erfordernissen des heutigen Rechtsverkehrs gerecht werden. Sie lässt sich so ausgestalten, dass sie durch konkurrierende Verwaltungs- und Verfügungs-befugnisse Freiheit und Bindung in der Ehe zu einem angemessenen Ausgleich bringt. Auf der Grundlage der Principles eine Errungenschaftsgemeinschaft als Wahlgüterstand im deutschen Recht einzuführen, würde Eheleuten Möglichkeiten eröffnen, die sie durch vertragliche Gestaltung bisher nicht haben. Zugleich würde die Schaffung eines solchen neuen Güterstands nach Einführung der deutsch-französischen Wahl-Zugewinngemeinschaft einen weiteren Schritt auf dem Weg der europäischen Rechtsan-gleichung darstellen. Der wachsenden Zahl mobiler Paare würde es die Freizügigkeit erleichtern, wenn auf längere Sicht europaweit zwei einheitliche Güterstände zur Wahl stünden.

36 Principles PRS, 332; Prinzipien 4:55 und 4:57(2)(b).

37 Prinzip 4:52(1).

38 Prinzip 4:50(b).

39 Principles PRS, 324; Prinzip 4:52(2).

40 Prinzip 4:53(1)-(2).

41 Prinzip 4:57(1).

42 Principles PRS, 338 f.; Prinzip 4:57(2)(a).

43 Principles PRS, 336; Prinzip 4:56.

44 Zur statistischen Erhebung in Deutschland Wippermann, in: Wer hat Angst vor der Errungenschaftsgemeinschaft?, 23, 35.